

Personal – Abrechnungen und Sozialversicherungen

Personal hilft, die Arbeitslast auf dem Landwirtschaftsbetrieb auf mehrere Schultern zu verteilen. Es braucht aber auch einen Mehraufwand für die Einarbeitung, die Unterstützung während des Jahres und für die administrativen Bereiche wie die Lohnabrechnung und die Sozialversicherungen.

Sozialversicherungen

Für die Versicherungsbeiträge ist entscheidend, ob die Mitarbeitenden familieneigen oder -fremd sind, wie hoch der Lohn ist und wie alt der/die Arbeitnehmende ist. Problematisch bei den familieneigenen Angestellten ist die Tatsache, dass wenig Sozialversicherungen obligatorisch sind. Es ist sicher ratsam, auch die familieneigenen Arbeitnehmenden ausreichend zu versichern.

Als familieneigene Arbeitnehmende gelten:

- Ehepartner, Söhne, Töchter, Enkel, Eltern, Grosseltern
- Schwiegersöhne / -töchter, welche später den Landwirtschaftsbetrieb übernehmen

Grundsätzlich wird man per 1.1. des Jahres, in dem man 18 Jahre alt wird, sozialversicherungspflichtig. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie als Arbeitgeber/in Sozialversicherungsbeiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abrechnen. Dazu melden Sie Ihre Angestellten bei der SVA und Ihrem Sozialversicherungsanbieter.

Sozialversicherungen

	familieneigene Arbeitnehmende			familienfremde Arbeitnehmende		
	% abzugsberichtigt bei	Arbeit- geber	Arbeit- nehmer	% abzugsberichtigt bei	Arbeit- geber	Arbeit- nehmer
AHV / IV / EO	obligatorisch	50%	50%	obligatorisch	50%	50%
ALV (Arbeitslosen- versicherung)	nicht versicherbar			obligatorisch	50%	50%
Krankenkasse	obligatorisch		100%	obligatorisch		100%
BU (Berufsunfall)	Familieneigene Arbeitnehmende unterstehen nicht dem UVG, deshalb muss Unfall in KK eingeschlossen werden.			obligatorisch	100%	
NBU (Nichtberufs- unfall)				obligatorisch ab > 8h / Woche beim selben Arbeitgeber		100%
KTG (Krankentaggeld)	unbedingt empfohlen			obligatorisch	50%	50%
BVG (berufliches Vorsorgegesetz)	empfohlen, steuerlich abzugsberechtigt			obligatorisch ab > Fr. 22'680.-/ Jahr	50%	50%
FLG (Familienzulagen)	keine			obligatorisch	100%	

Lohnabrechnung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Ende jedes Monats eine Lohnabrechnung auszustellen. Im besten Fall ist darauf auch ersichtlich, wie viele Ferien- und Freitage noch zur Verfügung stehen und wie viele Stunden gearbeitet wurde. Das elektronische Lohnabrechnungstool steht Ihnen zur Verfügung. Beachten Sie auch die neuen Richtlöhne in der Landwirtschaft.